



(Stand 19. Oktober 2020)

STRAFORDNUNG des Österreichischen Ringsport-Verbandes

I. Allgemeines

§ 1 Keine Straf- und Ordnungsmaßnahme ohne Rechtsgrundlage

- a) Es dürfen nur Straf- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, die in der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen vorgesehen sind.
- b) Der Verbandsstrafgewalt kann das Verhalten eines (Einzel-)Mitgliedes als Verstoß gegen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen nur dann unterliegen, wenn es zur Zeit der Vornahme bzw. der Unterlassung der Handlung mit einer Straf- und Ordnungsmaßnahme bedroht war.
- c) Dass das (Einzel-)Mitglied im Einzelfall von der anzuwendenden Satzungsbestimmung über die Verbandsstrafgewalt Kenntnis hat, ist nicht erforderlich.
- d) Strafen und Nebenfolgen können längstens drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt werden.

§ 2 Zeitliche Geltung

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen, die zur Zeit der Vornahme bzw. Unterlassung der Handlung gültig sind.

§ 3 Geltungsbereich

- a) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen gelten für Handlungen die im Verbandsbereich des ÖRSV vorgenommen werden.
- b) Die Verbandsstrafgewalt gilt, unabhängig vom Recht des Handlungsortes, auch für Handlungen, die außerhalb des Verbandsbereiches begangen oder unterlassen werden, wenn Belange des ÖRSV betroffen sind.
- c) Der Verein ist für Handlungen seiner Vertreter oder anderer Personen, die in oder unter seinem Namen gehandelt haben, in gleicher Weise verantwortlich wie für seine Mitglieder.

§ 4 Geltungsumfang

Geahndet werden alle Vergehen, die mit dem Sportbetrieb in ursächlichem Zusammenhang stehen - gleich, ob sie vor, während oder nach einer Veranstaltung geschehen.



Österreichischer Ringsportverband – Austrian Wrestling Federation

Gewerbehofstraße 8 • A-5071 Wals • Tel.: +43 (0) 662 243 171 • Fax: +43 (0) 662 243 171 - 15

office@ringsport.at • www.ringkampf.at • ZVR-Zahl 604263968

Kto. Nr. 125 468 bei der Raiffeisenbank Lieferung (BLZ 35 034)

IBAN AT433503400000125468 • BIC RVSAAT2S034

§ 5 Einziehung des Sportpasses

In Fällen, in denen durch den Kampfrichter oder durch ein Vorstandsmitglied des ÖRSV oder eines Rechtsausschussmitgliedes der Sportpass eingezogen wurde, tritt bis zum ordentlichen Verfahren vor dem RA eine automatische Sperre in Kraft

§ 6 Vorsätzliches und Fahrlässiges Handeln

Wenn die Verhängung einer Straf- und Ordnungsmaßnahme Verschulden erfordert, genügt jede Art von Fahrlässigkeit, sofern die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen nicht ergeben, dass nur auf Vorsatz abgehoben ist.

§ 7 Nebenfolgen

a) Neben Straf- und Ordnungsmaßnahmen können durch das Rechtsorgan des Verbandes Nebenfolgen verhängt oder Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden.

Als Nebenfolgen gelten:

1. Platzsperrern
2. Platzverbote für Einzelpersonen
3. Punkteverlust bei Einzel- und Mannschaftskämpfen
4. Zeitliche- oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.
5. Erstattung der tatsächlich nachgewiesenen Unkosten des Gegners
6. Zurückstufung in untere Leistungsklassen
7. Entzug der Kampfrichterlizenz
8. Rückstufung eines Kampfrichters in eine andere Leistungsklasse (Kategorie)
9. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband

b) Wird der Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt, richtet sich das Ausschlussverfahren nach den Satzungsbestimmungen des Verbandes.

c) Ein aktives Einzelmitglied, das mit einer Kampfsperre rechtskräftig belegt wurde, kann in der laufenden Kampfsperrfrist nicht als Kampfrichter, Mannschaftsführer, Listenführer, Zeitnehmer, Hallensprecher oder in anderen Funktionen, die im Zusammenhang mit der vom Verband eröffneten Teilnahme am Sportgeschehen stehen, eingesetzt werden.

d) Ein Funktionär, der mit einer Sperre belegt wird, ist auch als aktiver Ringer gesperrt.

e) Der RA ist berechtigt, die Wiederholung eines Einzelkampfes bei Mannschaftskämpfen bzw. die Wiederholung des gesamten Mannschaftskampfes anzuordnen.

§ 8 Entziehung der Verbandsstrafgewalt durch Austritt

- a) Ein anhängiges Straf- und Ordnungsmaßnahmeverfahren gegen ein (Einzel-)Mitglied ist auch dann durchzuführen, wenn sich dieses dem Verfahren durch Austritt entziehen will.
- b) Ob ein (Einzel-)Mitglied satzungsgemäß ausgetreten ist, richtet sich nach den Satzungsbestimmungen des Verbandes und des ihm angeschlossenen Vereines.
- c) Entzieht sich das Mitglied dem Strafvollzug durch Austritt, so wird dieses unbeschadet den Bestimmungen des § 13 Abs. b StrO nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt.

§ 9 Platzsperre

Die in der Zeit einer Platzsperre fallenden Verbands- und Freundschaftskämpfe müssen in einer anderen Gemeinde ausgetragen werden.

§ 10 Geldstrafe und Kampfstrafsperre

Gegen ein (Einzel-)Mitglied können im Urteil gleichzeitig Geldstrafe und Kampfstrafsperre ausgesprochen werden.

§ 11 Haftung für Geldstrafen, Ordnungsgelder und Verhandlungskosten

Die in einem Verfahren nach der RO verhängten Geldstrafen, Ordnungsgelder und die Verfahrenskosten sind einklagbare Forderungen. Der Austritt aus dem Verband oder dem Verein entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 12 Verfolgungseinschränkungen

- a) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, sind verjährt und können nicht mehr verfolgt werden.
- b) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen, die erst nach Ablauf einer Dreimonatsfrist nach ihrer Begehung bzw. Unterlassung zur Anzeige gebracht werden und abgeschlossene Wettkämpfe beeinflussen, können nur noch
 1. bei Vereinen mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,00
 2. bei Einzelmitgliedern mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00
 3. oder nur noch mit einem Verweis bestraft werden.
- c) Im vorgenannten Fall kann keine Kampfstrafsperre oder eine Nebenfolge mehr ausgesprochen werden.

II. Straf- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Einzelmitglieder und Kampfrichter

§ 13 Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen ohne Starterlaubnis: 2 bis 6 Monate Sperre und bis zu € 600,00 Geldstrafe

§ 14 Betätigung eines Aktiven während der Sperre als Kampfrichter, Seitenrichter oder in einer anderen Funktion gem. § 7 Abs. c StrO: Bis zu € 500,00 Geldstrafe

§ 15 Unsportliches Verhalten beim Sportbetrieb und bei RA-Verhandlungen: Verweis, bis zu 24 Monaten Sperre und/oder bis zu € 1.000,00 Geldstrafe

§ 16 Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen während der Sperre oder Teilnahme unter falschem Namen: Bis zu 60 Monaten Sperre und/oder bis zu € 3.000,00 Geldstrafe

§ 17 Falsche Angaben bei Eintritt oder Vereinswechsel zur Erlangung der Startberechtigung oder sonstiger Vorteile: Bis zu 60 Monaten Sperre und/oder bis zu € 2.000,00 Geldstrafe

§ 18 Fordern von Handgeld (auch der Versuch ist strafbar): Bis zu 12 Monaten Sperre und/oder bis zu € 1.000,00 Geldstrafe; Sperre bis zu sieben Ligakämpfen

Für diese Strafen und Kosten kann der bisherige Verein nicht haftbar gemacht werden.

§ 19 Zahlen von Handgeld (auch der Versuch ist strafbar): Bis zu € 1.000,00 Geldstrafe

§ 20 Funktionäre, Kampfrichter usw. bestechen oder sie zu falschen Angaben veranlassen (auch der Versuch ist strafbar): Bis zu 12 Monaten Sperre und/oder bis zu € 2.000,00 Geldstrafe

§ 21 Bedrohung, Beleidigung oder Tötlichkeit gegen Aktive, Zuschauer, Kampfrichter oder Funktionäre sowie Schädigung des Ansehens des ÖRSV, der Landesverbände oder eines Verein: Bis zu 24 Monaten Sperre und/oder bis zu € 3.000,00 Geldstrafe

Bei „**besonderer Härte**“ der Bedrohung oder Tötlichkeit gegen Aktive, Zuschauer, Kampfrichter oder Funktionäre sowie Schädigung des Ansehens des ÖRSV, der Landesverbände oder eines Vereines, kann der RA eine Sperre bis zu 60 Monaten verhängen.

§ 22 Unrichtige Angaben gegenüber dem ÖRSV, Versäumnis der vom Verband geforderte Meldungen: Bis zu € 1.000,00 Geldstrafe

§ 23 Nichteinhaltung der Finanz- und Strafordnung: Bis zu € 1.000,00 Geldstrafe; Rückzahlung des zu viel erhaltenen oder geforderten Betrages

§ 24 Unberechtigte Verweigerung des Sportpasses: Bis zu € 500,00 Geldstrafe

§ 25 Aktive veranlassen, an Wettkämpfen nicht teilzunehmen: Bis zu 6 Monaten Sperre und/oder bis zu € 500,00 Geldstrafe

§ 26 Gegen Vereine oder Mannschaften ohne Genehmigung (Meldung) kämpfen: Bis zu 6 Monaten Sperre und/oder bis zu € 500,00 Geldstrafe

§ 27 Wissentlich gegen gesperrte Vereine Kämpfe austragen: Bis zu 6 Monaten Sperre und/oder bis zu € 1.000,00 Geldstrafe

§ 28 Durchführung nicht genehmigter Veranstaltungen: Bis zu 6 Monaten Sperre und/oder bis zu € 1.000,00 Geldstrafe

§ 29 Aufstellung eines gesperrten oder ausgeschlossenen Sportlers: Bis zu 6 Monaten Sperre und/oder bis zu € 1.000,00 Geldstrafe und Verlust des Mannschaftskampfes in jedem Fall

§ 30 Absage oder Nichtantreten bei einem Mannschaftskampf: Bis zu € 1.000,00 Geldstrafe und Unkostenerstattung an den Gegner (mindestens € 500,00)

§ 31 Verwendung von nicht vorgeschriebenen Waagen und Gewichten: Bis zu € 500,00 Geldstrafe

§ 32 Inanspruchnahme der Presse und des ORF unter Entstellung der Tatsachen oder Schädigung des Ansehens des ÖRSV, eines Landesverbandes oder eines Vereines: Bis zu 12 Monaten Sperre und/oder bis zu € 1.000,00 Geldstrafe

§ 33 Nichtvorlegen von Geschäftsbüchern auf Verlangen der zuständigen Verbandsorgane: Bis zu € 500,00 Geldstrafe

§ 34 Pässe oder sonstige Ausweise fälschen oder gefälschte Urkunden, Dokumente und sonstige schriftliche Unterlagen vorlegen (auch der Versuch ist strafbar): Bis zu 12 Monaten Sperre und/oder bis zu € 1.000,00 Geldstrafe

§ 35 Mitglieder aus anderen Vereinen abwerben (auch der Versuch ist strafbar): Bis zu 6 Monaten Sperre und/oder bis zu € 500,00 Geldstrafe

§ 36 Kampfabbruch auf eigenem oder fremdem Platz: Bis zu € 2.000,00 Geldstrafe, Verlust des Mannschaftskampfes, Platzsperre und Erstattung der Unkosten des Gegners (mindestens € 500,00)

§ 37 Vernachlässigung der Platzordnung, mangelnder Schutz für das Kampfgericht, des Gegners und der Funktionäre: Bis zu € 1.000,00 Geldstrafe und Platzsperre

§ 38 Unbegründete Nichtbefolgung einer Aufforderung der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission oder Unabhängigen Schiedskommission bzw. die Nichtwirkung am Verfahren: Zwischen € 150,00 bis € 500,00

III. Strafen für Kampfrichter und Mitglieder des Kampfgerichtes

§ 39 Unterlassung einer Passkontrolle oder einer Meldung bei Unstimmigkeiten: Bis zu € 500,00 Geldstrafe

§ 40 Nichteinsenden eines Kampfberichtes und sonstiger Unterlagen oder deren verspätete Einsendung (spätestens drei Tage nach dem Kampf): Bis zu € 300,00 Geldstrafe

§ 41 Nicht ordnungsgemäße oder nicht erschöpfende Berichterstattung über Kämpfe: Bis zu € 300,00 Geldstrafe

§ 42 Verspätetes Antreten durch eigenes Verschulden: Bis zu € 200,00 Geldstrafe

§ 43 Nichtantreten oder verspätete Absage eines Kampfrichters ohne stichhaltigen Grund: Bis zu € 200,00 Geldstrafe

§ 44 Missbrauch eines Kampfrichterausweises oder Benutzung nicht mehr gültiger Ausweise: Bis zu € 200,00 Geldstrafe

§ 45 Unsportliches Verhalten, Beleidigung, Bedrohung oder Tätlichkeiten gegenüber eines Mitglied des Kampfgerichtes, eines aktiven Sportlers oder Zuschauers: Bis zu 24 Monaten Sperre und/oder bis zu € 1.000,00 Geldstrafe; eventuell Antrag auf Streichung von der Kampfrichterliste

§ 46 Bestechung, Fälschung oder Manipulation: Bis zu 24 Monaten Sperre und/oder bis zu € 1.000,00 Geldstrafe; eventuell Antrag auf Streichung von der Kampfrichterliste

§ 47 Fehlerhaftes Vorgehen bzw. mangelhafte Sorgfalt beim Vorgang des Abwiegens (insbes. bei Ligakämpfen): Bis zu 3 Monaten Sperre und/oder bis zu € 500,00 Geldstrafe

§ 48 Im Übrigen unterliegt das Verhalten der Kampfrichter den Bestimmungen der Strafordnung.

IV. Strafe bei Verstoß gegen die Bundesverordnung

§ 49

Wird gegen eine Bundesverordnung lt. § 34 in der Rechtsordnung oder auch weiterführend gegen eine Verordnung eines Bundeslandes oder Fachverbandes verstoßen, ist das Strafausmaß vom Präsidium und des Rechtsausschussvorsitzenden festzustellen. Die Höhe der Strafe ist bis zu 60 Monaten Sperre für Personen oder Vereine und/oder einer Geldstrafe bis zu € 3.000,00 möglich.



V. Strafen bei Rechtsausschussverhandlungen

§ 50

Alle Beteiligten können bei Rechtsausschussverhandlungen, wenn sie sich ungebührlich benehmen, sofort mit den üblichen Strafen belegt werden.

§ 51

Die Strafordnung tritt gemäß Beschluss des Verbandstages vom 22. August 2015 in Wals/Salzburg in Kraft.

Anmerkung

Bei einem Urteil durch den Rechtsausschuss ist auf das ÖRSV-Konto vom Verurteilten ein Verwaltungsbeitrag von € 70,00 zu entrichten.

Norbert Rist
RA-Vorsitzender



Österreichischer Ringsportverband – Austrian Wrestling Federation

Gewerbehofstraße 8 • A-5071 Wals • Tel.: +43 (0) 662 243 171 • Fax: +43 (0) 662 243 171 - 15

office@ringsport.at • www.ringkampf.at • ZVR-Zahl 604263968

Kto. Nr. 125 468 bei der Raiffeisenbank Liefering (BLZ 35 034)

IBAN AT433503400000125468 • BIC RVSAAT2S034